

<b>Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr</b> -ASV-	Bremen, 02. Januar 2012  Tel. 361- 6934 (Frau Osterloh) Tel. 361-10859
---	---

**Bericht der Verwaltung  
für die Sitzung der Deputation  
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S)  
am 12. Januar 2012**

**Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht in der Steubenstraße**

**Anlass des Berichts**

Der Deputierte Herr Gerhardt Arndt (Die Linke) hat in der 5. Sitzung der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie am 24. November 2011 um einen schriftlichen Bericht der Verwaltung zur Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht in der Steubenstraße gebeten.

**Sachdarstellung**

In der Steubenstraße ist die Radwegebenutzungspflicht zwischen der Ein- und Ausfahrt des Stadtamtes und der Insterburger Straße in Richtung Vahr aufgrund fehlender Rechtsgrundlage aufgehoben worden. Die unter dem Brückenbauwerk vorhandene ca. 1,50 m breite Nebenanlage lässt keine gemeinsame Nutzung von Radfahrern und Fußgängern zu.

Insofern ist im Vorwege in der fachlich zuständigen Arbeitsgruppe beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, die sich u. a. aus Mitgliedern der senatorischen Behörde, der Polizei, des ASV sowie des ADFC zusammensetzt, nach eingehender Prüfung des Sachverhalts eine Verkehrsführung ausgearbeitet worden, die einen 1,25 m breiten Schurzstreifen vorsah. Die Straßenverkehrsbehörde konnte den Schutzstreifen auf 1,50 m verbreitern, da ausreichend Verkehrsfläche zur Verfügung steht. Die Radfahrer werden in diesem kurzen Teilstück über den abgesenkten Bord in Höhe des Stadtamtes auf die Fahrbahn geleitet und im Schutze des neu markierten Schutzstreifens bis zur Insterburger Straße geführt.

Vor Umsetzung der Maßnahme ist das Ortsamt und der Beirat Hemelingen Anfang Oktober dieses Jahres umfassend und ausführlich informiert bzw. beteiligt worden. Ein Konsens konnte mit dem Beirat nicht erzielt werden. Im Rahmen der Anhörung hat die Polizei der Maßnahme uneingeschränkt zugestimmt.

Erfahrungsgemäß benötigen VerkehrsteilnehmerInnen eine bis zu mehreren Monaten dauernde Eingewöhnungsphase an neu geschaffene Verkehrssituationen; deshalb wird die Situation über sechs Monate beobachtet. Anfängliche negative Äußerungen sind bei Änderungen der Verkehrsführung nicht ungewöhnlich. Andererseits gibt es im konkreten Fall auch schon positive Rückmeldungen aus der Bevölkerung.

In der letzten Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Rad (AG Rad) am 14. Dezember 2011 ist die neue Radwegführung in der Steubenstraße nochmals thematisiert worden. Einhelliges Votum der Beteiligten u.a. von Vertretern des ADFC und der Polizei erfolgte dahingehend, dass derzeit keine Änderung der Radwegführung erforderlich ist.

## **Rechtliche Grundlagen**

Mit Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Jahre 1998 haben gem. § 2 Abs. 1 StVO RadfahrerInnen grundsätzlich die Fahrbahn zu nutzen. Eine Benutzungspflicht darf von der Straßenverkehrsbehörde seither nur bei Vorliegen bestimmter eng gefasster Kriterien angeordnet werden. Die sehr restriktive Anordnungsweise wurde durch die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG v. 18.11.2010) zusätzlich untermauert. Bedingt durch die StVO-Novellierung sind vormals rechtmäßige Anordnungen unwirksam geworden und verpflichten die Straßenverkehrsbehörde zur Beseitigung dieser Zustände.

Gemäß der Verwaltungsvorschriften (VwV) zu § 2 StVO beträgt die Breite für einen anzuordnenden Radweg 1,50 m, mindestens aber 1,00 m. Für einen gemeinsamen Geh- und Radweg beträgt die Mindestbreite 2,50 m. Der gemeinsame Geh- und Radweg in der Steubenstraße misst lediglich 1,50 m und ist somit zweifelsfrei zu schmal, um dort Fußgänger und Radfahrer gleichzeitig zu führen.

In § 10 Abs. 3 BeirG werden dem Beirat Entscheidungs- bzw. Mitwirkungsrechte eingeräumt, die durch die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Beiräte und Ortsämter mit dem Senator für Bau- und Umwelt in Bauangelegenheiten vom 01. Mai 2003 näher konkretisiert werden. Demzufolge entscheidet der Beirat gem. § 10 Abs. 3 BeirG i. V. m. Ziff. 12.1 der Richtlinie Beirat über verkehrlenkende, beschränkende und -beruhigende Maßnahmen, soweit diese stadtteilbezogen sind.

Diese Maßnahme erfüllt nicht die Kriterien des § 10 Abs. 3 BeirG; bei der Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht handelt es sich um keine der aufgezählten Maßnahmen.

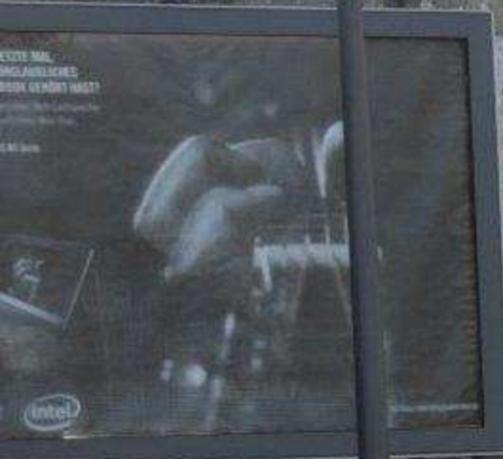
## **Beschlussvorschlag**

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

HANSA Carré ...damit Einkaufen zum Erlebnis wird.  
HANSA-Carré - rund 40 Geschäfte für puren Einkaufsspaß!  
HANSA Carré

4m

4m





HANSA ...damit Einkaufen zum Erlebnis wird. HANSA-Café - rund um Geschäfte für guten Einkaufserfolg! HANSA



Stadtbus  
Münster

BSAG

4724

HB 8572E





Gebrauchtwagen Zentrum



A large outdoor advertisement for Lucky Strike cigarettes. The main text reads "OHNE ZUSÄTZE ECHT GUT GEMACHT." (Without additives, truly well-made). It features images of cigarette packs and a person smoking. At the bottom, it lists nicotine and tar content: "Rauchen kann tödlich sein und 10 mg Kohlenmonoxid." and "Diese Zigarette enthält Lucky Strike Straight Red 10 mg 'tar', 0,9 mg Nicotin. Straight Blue 7 mg 'tar', 0,6 mg N und 8 mg CO (Durchschnittswerte nach ISO)." and the year "1871".